

Gewaltschutzkonzept

FÜR DIE UNTERBRINGUNG SCHUTZSUCHENDER
IN DEN GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFTEN DER
STADT SPROCKHÖVEL, STAND: 10/2024



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Unterkunftsspezifisches Schutzkonzept	4
3. Personal und Personalmanagement.....	4
4. Interne Strukturen und externe Kooperation	7
5. Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement .	8
6. Menschenwürde, schützende und fördernde Rahmenbedingungen	11
7. Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes	14
8. Unterbringung Schutzsuchender in besonderen Situationen/ Sonderfallprotokoll	16
9. Anhang.....	17

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“

Art. 1 Grundgesetz

1. Einleitung

1.1 Präambel

Das Gewaltschutzkonzept der Stadt Sprockhövel ist Teil des Integrationskonzeptes, welches in Einrichtungen Anwendung findet, um einen sicheren Ort für Geflüchtete zu schaffen, an dem eine Kultur des friedvollen Miteinanders und des gegenseitigen Respekts gelebter Alltag ist.

Das von uns erarbeitete Konzept stützt sich auf die Grundlagen des „Landesgewaltschutzkonzept NRW“, sowie den „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend und UNICEF (Stand April 2021).

Hinweis: Um möglichst alle Personengruppen anzusprechen, ist im Folgenden hauptsächlich von Schutzsuchenden und nicht allein von Geflüchteten die Rede. Für eine genauere Differenzierung der Begriffe siehe Abschnitt 9.1 Begriffsbestimmungen

1.2 Zielsetzung

Gemäß § 44 Abs. 2a AsylG sollen durch die Länder geeignete Maßnahmen getroffen werden, um bei der Unterbringung Asylsuchender nach Abs.1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Dieser Verpflichtung ist gem. § 53 Abs.3 AsylG auch in den Gemeinschaftsunterkünften nachzugehen.

Das Ziel dieses Konzepts umfasst somit dem Schutz der Bewohner*innen und des Personals in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Sprockhövel, sowie der Prävention jeglicher Formen von Gewalt und Diskriminierung.

2. Unterkunftsspezifisches Schutzkonzept

2.1 Status quo: 10/ 2024

Unterkunft	Aktuelle Belegung	Anzahl Fehlbeleger	Max. Belegung	Rechner. frei	Tatsächlich frei
Gevelsberger Str. 31	58	38	62	4	4
Timmersholt 14/16	22	15	26	4	4
Merklinghausen 4 a	0	0	60	60	60
Merklinghausen 4 b	44	0	60	16	16
Merklinghausen 4 c	46	40	60	14	14
Beisenbruchstr. 10	129	94	155	26	21
Dresdener Str. 39	69	37	74	5	5
Dresdener Str. 39 a	49	13	52	3	3
Eickerstr. 23	6	6	6	0	0
Hauptstr. 44	7	7	7	0	0
Gesamt	430	250	562	132	127

2.2 Besonders schutzbedürftige Personen

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz vor Gewalt, vor sexuellen Übergriffen und Missbrauch. Das gilt für alle Bewohner*innen der kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte. Besonders zu berücksichtigen sind aber: Frauen, Kinder und Jugendliche, Lesbische, Schwule, bi-, trans- und intergeschlechtliche Personen; Menschen mit Behinderungen und schwerer körperlicher oder psychischer Erkrankung, ältere Menschen; Schwangere und Alleinerziehende Personen mit minderjährigen Kindern.

3. Personal und Personalmanagement

3.1 Rollen und Verantwortlichkeiten in den Unterkünften

Zur Umsetzung des Konzepts ist eine klare Zuweisung der Rollen und Verantwortlichkeiten unter den Mitarbeiter*innen der Einrichtung unumgänglich.

Insbesondere Hausmeister*innen, Verwaltungsmitarbeiter*innen und Sozialarbeiter*innen sind hier zu nennen.

3.1.1 Hausmeister*innen

Die Hausmeister*innen sind befugt, die Gemeinschaftsunterkünfte jederzeit ohne Vorankündigung aufzusuchen, die Gemeinschaftsräume sowie die persönlichen Räume nach Ankündigung und Erlaubnis der Bewohner*innen zu betreten.

3.1.2 Verwaltungsmitarbeiter*innen

Die Verwaltungsmitarbeiter*innen des Sozialamtes sind befugt, die Gemeinschaftsunterkünfte jederzeit ohne Vorankündigung aufzusuchen, die Gemeinschaftsräume sowie die persönlichen Räume nach Ankündigung und Erlaubnis der Bewohner*innen zu betreten. Aus verwaltungstechnischen Gründen oder dem Vorliegen einer Gefahr oder Bedrohung ist ihnen der Zutritt zu den persönlichen Räumen auch ohne Zustimmung gestattet.

3.1.3 Sozialarbeiter*innen

Die Sozialarbeiter*innen des Sozialamtes sind befugt, die Gemeinschaftsunterkünfte jederzeit ohne Vorankündigung aufzusuchen, die Gemeinschaftsräume sowie die persönlichen Räume nach Ankündigung und Erlaubnis der Bewohner*innen zu betreten. Aus verwaltungstechnischen Gründen oder dem Vorliegen einer Gefahr oder Bedrohung ist ihnen der Zutritt zu den persönlichen Räumen auch ohne Zustimmung gestattet.

3.1.4 Dritte

Allen weiteren Besucher*innen der Gemeinschaftsunterkünfte ist ein Besuch ohne Ankündigung bei den betreffenden Bewohner*innen nicht gestattet.

Eine Ausnahme besteht nur für Notfälle.

3.2 Sensibilisierung

Abhängig von den Zielgruppen sind folgende Themen besonders zu beachten oder zu behandeln:

- Achtung der Menschenwürde
- Anti-Diskriminierungsgrundsätze
- Vermeidung weiteren Schadens („do-no-harm“-Prinzip)
- Respektvoller Umgang mit allen Gruppen
- Inter- und transkulturelle Fähigkeiten, Konfliktsensibilität und Konfliktmanagement
- Völker- und asylrechtliche Bestimmungen
- Rechte und spezifisch rechtliche Situation in Deutschland für Schutzsuchende

- Menschenrechtssituation in den Herkunftsländern
- Der besondere Hintergrund, die Lebenssituation, die geschlechts- und genderspezifischen sowie weiteren Fluchtgründe besonders vulnerabler Gruppen sowie Gefahren und mögliche Gewalterfahrungen

3.2.1 Umgang mit Traumatisierungen und gesundheitlichen Einschränkungen

Unter den Schutzsuchenden gibt es zahlreiche Menschen mit besonderer Schutzbedürftigkeit aufgrund von Kriegs-, Folter- und Gewalterfahrungen in ihrem Herkunftsland sowie lebensbedrohlicher Ereignisse auf der Flucht.

Eine Flucht bedeutet für den Geflüchteten, seine Familienmitglieder und sein soziales Umfeld ganz oder teilweise zurückzulassen. Damit gehen Trauer und weitere psychische Belastungen aufgrund der Trennungs- und Abschiedserfahrungen einher; aber auch Verlust- und Zukunftsängsten sowie weitere Belastungsfaktoren, die die Verarbeitung des Erlebten zusätzlich erschweren können.

Diese Faktoren sind von jeder Person die mit den Schutzsuchenden in den kommunalen Unterkünften in Kontakt tritt besonders zu beachten und sensibel zu behandeln.

3.2.2 Umgang mit Gewalt

Zum Schutz vor oder nach Gewalt sollen standardisierte Verfahrensweisen eingehalten werden. Hier sind vor allem die Kooperationspartner Polizei, Jugendamt und psychosoziale Unterstützungsangebote von hoher Bedeutung.

Der Verdacht auf Gewalt ist ernst zu nehmen und abzuklären. Hier sollte das Ziel sein, die Gefährdung abzuwenden und auf die Einzelsituation passende Verfahren angewandt werden. Nach einer stattgefundenen Gewalttat muss den betroffenen Personen schnellstmöglich Schutz gewährt und Hilfe angeboten werden. Hierbei sind insbesondere auf die gesundheitliche und die psychosoziale Versorgung zu achten, sowie auch auf die Wahrung ihrer Rechte. Mögliche Lösungen können sein:

- räumliche Trennung
- Begleitung zur Polizei um Gewalttat zur Anzeige zur bringen
- individuelle Lösungsvorschläge der Betroffenen berücksichtigen, usw.

4. Interne Strukturen und externe Kooperation

4.1 Strukturelle Maßnahmen

Durch verschiedene strukturelle Maßnahmen kann die Umsetzung des Konzepts unterstützt werden.

Jede der Gemeinschaftsunterkünfte verfügt über eine Hausordnung, welche in sowohl deutscher als auch in den gängigen Sprachen der Bewohner*innen in den Einrichtungen zur Verfügung stehen soll. Auf Anfrage sollte die Hausordnung den Bewohner*innen ausgehändigt werden können oder in leichter Sprache erklärt werden.

Regelmäßige Kontrollen durch die Hausmeister*innen stellen sicher, dass die Hausordnung in den Unterkünften verfügbar bleibt und für jeden sichtbar angebracht ist.

4.2 Interne Strukturen

Die interne Struktur des Schutzkonzeptes gliedert sich in folgenden Personengruppen:

- Bewohner*innen der Gemeinschaftsunterkünfte
- Sozialarbeiter*innen sowie alle weiteren pädagogische Fach- und Integrationskräfte
- Verwaltungsmitarbeiter*innen der Stadt Sprockhövel
- Spezielle Verwaltungsmitarbeiter*innen des Sozialamtes und des Jobcenters

Zur besseren Umsetzung des Konzepts und Einbindung der Betroffenen sollen allgemeine Informationsmaterialien zum Gewaltschutz sowie das Gewaltschutzkonzept selbst auf verschiedenen Sprachen zugänglich sein.

4.3 Externe Strukturen

Die externe Struktur des Schutzkonzeptes gliedert sich wie folgt:

- Wach-, Brandschutz- und Sicherheitsdienste
- Polizei und Feuerwehr
- Externe pädagogische Fachkräfte

Das Gewaltschutzkonzept sollte den örtlichen zuständigen Kollegen der Polizei und der Feuerwehr vorliegen, sodass diese bei Einsätzen vor Ort Kenntnis über die geltenden Regelungen haben.

5. Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement

Zum Schutz vor oder nach Gewalt sollen standardisierte Verfahrensweisen eingehalten werden. Hier sind die verschiedenen Kooperationspartner und Unterstützungsangebote von hoher Bedeutung.

5.1 Prävention

Zum Schutz von Personen vor oder nach dem Erleben von Gewalt ist es besonders wichtig, festgelegte, standardisierte Verfahrensweisen strikt einzuhalten. Dabei kommt der Zusammenarbeit der Mitarbeiter*innen mit den verschiedenen Akteuren eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Polizei, das Jugendamt und eine Vielzahl externer Unterstützungsangebote, wie etwa Beratungsdienste oder soziale Hilfsdienste sind essenziell um eine umfassende und wirksame Hilfe gewährleisten zu können und Gefahrensituationen zu vermeiden.

5.1.1 Direkte Intervention

Die direkte Intervention ist das aktive Einschreiten in Fällen von Gewalt gem. der einheitlichen Verfahrensweisen unter Einbezug der internen und externen Strukturen.

5.1.2 Transparenz und Offenheit

Alle Bewohner*innen haben das Recht sich über das geltende Gewaltschutzkonzept zu informieren und aufklären zu lassen um ihre Rechte zu kennen und ggf. einfordern zu können. Ist es einem/r Bewohner*in nicht selbstständig möglich, für seine/ihre Rechte einzustehen, haben sie das Recht auf die internen oder externen Strukturen zurückzugreifen und sich vertreten zu lassen.

Innerhalb der internen Strukturen besteht die Möglichkeit, sich sowohl an eine weibliche als auch an einen männlichen Ansprechpartner*in zu wenden, um eine geschlechtsunabhängige Hilfe in Anspruch nehmen zu können.

Nach Bedarf kann dieses Konzept in einer einfacheren Version oder beliebigen Sprache entwickelt werden.

5.1.3 Vertraulichkeit und Privatsphäre

Dieses Konzept und verankerte Vorgehensweisen achten das Prinzip der Vertraulichkeit. Jegliche Vorfälle werden vertraulich behandelt und die berufliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB eingehalten. Alle Mitarbeiter*innen und externen Dienstleister*innen haben die Schweigepflicht zu wahren.

Es gilt, die Würde und Privatsphäre der Bewohner*innen zu schützen und personenbezogene Daten und Vorfälle nur mit Zustimmung der Betroffenen an zuständige Mitarbeiter*innen und Behörden weiterzugeben.

Es gelten die Grundsätze des Datenschutzes. Vertraulichkeit und Datenschutz sind in allen Bereichen zu beachten. Es muss allerdings beachtet werden, dass Berufsgeheimnisträger*innen in Fällen von einer Gefahr oder Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kinder oder eines Jugendlichen im Rahmen des § 4 des KKG befugt sind das Jugendamt oder die Polizei zu informieren und erforderliche Daten zu übermitteln, um eine Gefährdung abzuwenden.

5.1.4 Schulung/Weiterbildung der internen Akteure

Wichtige Grundlage für die Prävention und Deeskalation in Fällen von Gewaltwirkungen ist die Teilnahme aller interner Akteure an Schulungen und Fortbildungen zu gewaltpräventiven Themen. Hierzu zählen insbesondere Rechtsgrundlagen im Bereich der Kindeswohlgefährdung, Grundlagen zum Umgang mit Traumata, Seminare zu Kultursensibilität und Deeskalationstrainings.

5.1.5 Kinderfreundliche Orte

Nach Möglichkeit sollen in den Gemeinschaftsunterkünften Aufenthaltsräume eingerichtet werden, in denen sich die Bewohner*innen außerhalb ihrer privaten Räume aufhalten können. Im Rahmen dieser Aufenthaltsräume sollen

insbesondere kinderfreundliche Orte eingerichtet werden. Bei der Einrichtung kindergerechter Aufenthaltsorte ist folgendes zu beachten:

- Sicherheitstechnische Aspekte, Kindersicherungen z.B. an Steckdosen oder scharfen Kanten
- Kindergerechte Aufenthaltsmöglichkeiten wie Stühle, Tische und Teppiche
- Möglichkeiten zur Verstaung verschiedener Spielzeuge

Die Einrichtung und Beschaffung dieser Räume liegt in der Eigenverantwortung der Bewohner*innen in Zusammenarbeit mit städtischen Mitarbeiter*innen der Sozialberatung. Der Brandschutz ist stets zu beachten.

5.1.6 Wohlbefinden des Personals

Die Leitungsstellen der jeweiligen Bereiche (Hausmeister*innen, Verwaltungsmitarbeiter*innen, Migrationsberatung) tragen die Verantwortung, dass ein nichtdiskriminierendes und inklusives Arbeitsumfeld gestaltet wird. Außerdem soll bei Zeugenschaft von Gewalt oder psychischen Belastungen durch die Tätigkeit in den Unterkünften Entlastungsangebote wie Supervision zur Verfügung stehen und in Anspruch genommen werden können. Die Mitarbeiter*innen in den Unterkünften sollen bei der Entwicklung des Schutzkonzepts eingebunden werden und an der Weiterentwicklung teilhaben können.

5.2 Standardisierte Verfahrensweisen bei Verdacht auf Gewalt

Jeder Verdachtsfall auf Gewalt ist ernst zu nehmen und abzuklären. Ziel dessen soll es sein die Gefährdung abzuwenden und auf die Einzelsituation passende Verfahren angewandt werden.

5.3 Standardisierte Verfahrensweisen bei Gewaltvorfällen

Sollte es zu einem Gewaltvorfall kommen ist folgender Ablaufplan zu befolgen:

1. Unmittelbarer Schutz vor weiteren Gewalteinwirkungen
2. Gefährdungseinschätzung
3. Notwendigkeit eines Dolmetschers?
4. Ggf. Erziehungsberechtigte informieren
5. Ansprechpartner*in kontaktieren
6. Medizinische Versorgung
7. Beratungsgespräch
8. Aufklärung und ggf. Hinzuziehung der Polizei
9. Bei Gefährdung Minderjähriger: Jugendamt hinzuziehen
10. Ggf. Fachpersonal hinzuziehen (Ärzte, Anwälte)
11. Interne Dokumentation des Falls
12. Psychosoziales Beratungsangebot vermitteln (anbieten)
13. (Potentielle) Täter*innen Hilfs-/Beratungsangebot zur Rückfallprävention

6. Menschenwürde, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

6.1 Bauliche Schutzmaßnahmen

Um den Bewohner*innen auch räumlichen Schutz zu gewährleisten, werden folgende Maßnahmen in den Unterkünften ergriffen:

6.1.1 Beleuchtung

Alle Wege zu den Unterkünften müssen gut beleuchtet sein, um ein sicheres Erreichen, insbesondere nachts und in den dunklen Jahreszeiten zu ermöglichen.

6.1.2 Sicherheit

Die Wohneinheiten müssen abschließbar sein, sowohl die Türen der einzelnen Einheiten als auch die Eingänge zum Gebäude selbst. Nur autorisierte Personen (s.o.) sowie die Bewohner*innen selbst erhalten einen Schlüssel. Im Falle

eines Aus- oder Umzuges müssen die Schlüssel zurückgegeben werden; bei Verlust ist zu prüfen, ob das Schloss ausgetauscht werden muss.

6.1.3 Geschlechtergetrennte Sanitäreinrichtungen

Die Toiletten und Duschen müssen geschlechtergetrennt und abschließbar sein. Außerdem sollten die Duschen vollständig mit einem Sichtschutz ausgestattet sein.

6.1.4 Kindeswohl

Familien mit minderjährigen Kindern sollen in separaten Zimmern untergebracht sein. Bei Erreichen der Volljährigkeit der jugendlichen Bewohner*innen ist eine Neubewertung der Unterbringung erforderlich.

6.2 Einhaltung von Hygienestandards

Die Hygienestandards der städtischen Unterkünfte basieren auf dem Hygiene-Schutz-Konzept der Stadt Sprockhövel, insbesondere zum Schutz vor Infektionskrankheiten. Die Reinigung der Unterkünfte obliegt den Bewohner*innen, die bei ihrem Erstbezug von Integrationskräften, Verwaltungsmitarbeiter*innen oder den Hausmeister*innen darauf hingewiesen werden. Bei Bedarf wird ein Reinigungsplan mit Unterstützung pädagogischer Fach- und Integrationskräfte erstellt.

6.3 Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre

In den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Sprockhövel gibt es keine einheitlichen baulichen Gegebenheiten, weshalb individuelle Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen. Ziel ist es, den Bewohner*innen eine selbstbestimmte und eigenständige Lebensweise zu ermöglichen. Dies geschieht durch abschließbare Wohneinheiten und, wenn möglich, durch die Schaffung von Gemeinschaftsräumen für Rückzugsmöglichkeiten, insbesondere für Familien.

6.4 Substanzkonsum und illegale Güter

Zum Schutz aller Bewohner*innen in den städtischen Unterkünften ist der Konsum und der Besitz illegaler Substanzen und Güter untersagt. Dies schließt unabhängig von der geltenden Rechtslage auch den Konsum von Cannabis und anderen bewusstseinsweiternden Substanzen, sowie den Anbau von Hanfpflanzen mit ein. Übermäßiger Alkoholkonsum ist ebenfalls verboten, um gewalttätigen Situationen vorzubeugen. Die Stadt behält sich das Recht vor, die Regeln nach Bedarf zu ändern und die Hausordnung entsprechend anzupassen.

6.5 Hausordnung in den Unterkünften

Die folgende Hausordnung ist allgemein in allen Gemeinschaftsunterkünften der Stadt Sprockhövel auszuhängen und zu beachten.

6.5.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Mitbewohner*innen sollen sich mit Respekt und gegenseitiger Rücksichtnahme begegnen. Offene Kommunikation ist der Schlüssel zu einem guten Zusammenleben. Jeder ist für die Einhaltung der Hausordnung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen verantwortlich. Schäden oder Probleme sollten umgehend gemeldet und gemeinsam gelöst werden.

6.5.2 Ruhezeiten und Lautstärke

Die festgelegten Ruhezeiten sind von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr einzuhalten. In dieser Zeit sind laute Gespräche, Musik oder andere Lärmquellen zu vermeiden.

Auch außerhalb der Ruhezeiten sollte die Lautstärke auf ein rücksichtsvolles Niveau eingestellt sein, besonders wenn andere arbeiten oder sich ausruhen möchten.

6.5.3 Sauberkeit und Ordnung

Die Gemeinschaftsräume wie Küche, Flur und Bäder sind sauber und ordentlich zu halten. Nach der Nutzung sollte jeder Bewohner seinen Bereich reinigen.

Der Reinigungsplan, der sicherstellt, dass alle Bereiche regelmäßig gesäubert werden, ist einzuhalten. Jeder ist für die Einhaltung seiner Aufgaben verantwortlich. Der persönliche Bereich ist sauber und ordentlich zu halten.

6.5.4 Wäsche und Nutzung der Waschküche

Die Waschmaschinen stehen allen Bewohner*innen zur Verfügung. Es ist gegenseitig Rücksicht zu nehmen, um eine geregelte Nutzung sicherzustellen. Sowohl der Trockner als auch Wäscheständer sind effizient zu nutzen. Wäsche ist rechtzeitig zu entfernen, um Platz für andere zu schaffen.

6.5.5 Heiz- und Lüftungsverhalten

Die Räume sind sparsam und angemessen zu heizen, um Energie zu sparen und ein angenehmes Raumklima zu gewährleisten. Eine Überheizung ist zu vermeiden. Es ist sicher zu stellen, dass Heizkörper nicht blockiert werden. Regelmäßiges Lüften ist erforderlich, um für frische Luft zu sorgen und Schimmelbildung zu verhindern. Besonders nach dem Kochen oder Duschen ist ausreichendes Lüften von Bedeutung.

7. Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes

7.1 Monitoring

Das Monitoring hat die Aufgabe, schutzrelevante Daten systematisch zu erfassen und zu analysieren, um Maßnahmen zu kontrollieren, zu steuern und zu planen. Ziel ist es, den Verlauf von Abläufen oder Prozessen zu überprüfen und eine regelmäßige Bewertung des Schutzkonzeptes zu ermöglichen. Die Verantwortung für das Monitoring liegt bei den Aufsichtsbehörden, die ein standardisiertes Monitoring, regelmäßige Evaluierungen und Interventionen bei Mängeln sicherstellen müssen. Zudem sind ausreichende Ressourcen bereitzustellen und eine solide Datenbasis zu schaffen.

Die örtliche Polizei wird über das neue Gewaltschutzkonzept der Stadt informiert. Regelmäßige Treffen zwischen der Stadt und der Polizei sollen die aktuelle Lage in den Unterkünften besprechen, unabhängig von aktuellen Vorfällen. Alle gewaltbezogenen Situationen werden schriftlich dokumentiert, auch wenn externe Ressourcen nicht

benötigt wurden. Das Team der städtischen Sozialberatung besucht regelmäßig alle Unterkünfte, um sich einen Überblick über die Situation vor Ort zu verschaffen und als Ansprechpartner für Problemlagen sichtbar zu sein.

7.2 Evaluation

Die regelmäßige und gezielte Überprüfung des Konzeptes ist entscheidend, um Anpassungen vorzunehmen und auf zukünftige Eventualitäten vorbereitet zu sein. Die Evaluation soll in regelmäßigen Abständen stattfinden. Bei Bedarf können zusätzliche Treffen zur Evaluation einberufen werden. Wichtige Kriterien für die Evaluation umfassen:

- Anzahl und Art der seit der letzten Evaluation bekannten Gewalteinwirkungen
- Anfälligkeit spezieller Gruppen für Gewalteinwirkungen und mögliche Deeskalationsstrategien
- Notwendigkeit struktureller Veränderungen oder zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen
- Bedarf an Schulungen
- Status bereits bekannter Fälle und weiterer Handlungsbedarf

An der Evaluation sind verschiedene Akteure beteiligt, darunter die Fachbereichsleitung Soziales, Integration und Teilhabe, die Sozialarbeiter*innen und die Hausmeister*innen der Stadt Sprockhövel. Es wird darauf geachtet, dass jede Akteursgruppe durch mindestens eine Person vertreten ist. Notfälle und schwerwiegende Sachverhalte werden schriftlich dokumentiert. Bei Bedarf können auch frühere Fälle von Gewalteinwirkung erneut besprochen werden. Für die Dokumentation wird ein spezieller Bogen verwendet, auf dem alle Anwesenden sowie besprochene Themen und Lösungsansätze festgehalten werden. Diese Dokumentation wird zeitnah allen beteiligten Parteien zur Verfügung gestellt.

Zur Gewährleistung der Umsetzung des Schutzkonzepts sind folgende Standards festgelegt:

- **Dokumentation:** der Sozialdienst erfasst alle schutzrelevanten Daten und Ergebnisse, einschließlich Verdachtsfällen, internen Beschwerden, Vorfällen,

Interventionen im Umgang mit Gewalt sowie durchgeführten Aktivitäten wie Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

- **Kontinuierliche Bewertung:** Beschwerden und Vorfälle werden regelmäßig in Teamsitzungen besprochen, insbesondere im Tagesordnungspunkt Gewaltschutz
- **Jährliche Bilanzierung:** einmal jährlich oder bei besonderen Häufungen von Vorfällen wird eine Gesamt- oder Teilbilanzierung des Schutzkonzeptes und seiner Wirksamkeit durchgeführt. Hierfür werden anlassbezogene Jour Fix-termine genutzt, an denen mindestens ein/e Vertreter*in der relevanten Arbeitsbereiche teilnimmt. Dabei kann auch der Einbezug der Bewohner*innen geprüft werden.

8. Unterbringung Schutzsuchender in besonderen Situationen/ Sonderfallprotokoll

Die sich ständig verändernden Ereignisse und Fluchtbewegungen, die unter anderem nach Deutschland führen, erfordern eine kontinuierliche Anpassung der Unterbringungssituation. Oft müssen kurzfristig größere Personenzahlen untergebracht werden, auch wenn die Kapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften nicht ausreichen. Verschiedene Unterbringungsmethoden wurden bereits angewendet und können auch künftig genutzt werden: Grundsätzlich wird jedoch eine vorausschauende Planung angestrebt.

9. Anhang

9.1 Begriffserklärungen

Folgende Begriffserklärung sind für das vorliegende Gewaltschutzkonzept maßgebend und teilweise Grundlage für die Erstellung des Konzepts gewesen:

9.1.1 Flüchtling

Flüchtlinge sind laut der 1951 verabschiedeten Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Personen, die wegen der begründeten Angst vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Verfolgung aus dem Land geflüchtet sind, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen bzw. in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. Vereinfacht gesagt handelt es sich also um jene Migrantinnen und Migranten, die vor Gewalt über Staatsgrenzen hinweg ausweichen, weil ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Rechte direkt oder sicher erwartbar bedroht sind. (vgl. 2017, Oltmer)

Häufig wird im Zusammenhang mit Personen, die im Rahmen des Asylgesuchs, sowie des fortwährenden Aufenthalts, in Deutschland unterkommen von Flüchtlingen oder geflüchteten Personen gesprochen. In Hinblick auf die Rechtsprechung gelten jedoch nur jene Personen als Flüchtlinge, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge laut §3 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen haben. (siehe auch Schutzsuchende)

9.1.2 Schutzsuchende

Wie bereits im Abschnitt „Flüchtling“ beschrieben, gelten nach dem deutschen Recht nur jene Personen als Flüchtlinge, denen laut §3 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Um möglichst alle Personengruppen zu inkludieren, gilt es vorrangig den Begriff Schutzsuchende zu nutzen.

9.1.3 Gewalt

Der Begriff Gewalt ist vielseitig und dementsprechend gilt es zu beachten, dass es viele verschiedene Formen von Gewalt gibt. Unter Gewalt lässt sich im Allgemeinen der „[...]“

Einsatz von physischen oder psychischem Zwang gegenüber Menschen [...].“ Verstehen. (vgl. Schubert/Klein)

Im folgendem werden einige der häufigsten Formen von Gewalt (die in und um die städtischen Unterkünfte auftreten können, oder aber noch immer nachwirken [persönliche Gewalterfahrungen vor dem Asylgesuch]) aufgezählt:

9.1.3.1 Häusliche Gewalt

Der Begriff Häusliche Gewalt steht als Überbegriff für all jene Formen von Gewalt, die im häuslichen Rahmen stattfinden. Häufig stehen Physische Gewalttaten innerhalb einer Familie oder Beziehung im Vordergrund. Unter diesen Begriff können jedoch auch jegliche Formen von psychischer, wirtschaftlicher und sexueller Gewalt stehen, die im häuslichen Kontext stattfinden. (Terre des femmes, 2023)

9.1.3.2 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist eine Form von Gewalt, bei der eine Person wiederholt und systematisch durch Worte, Handlungen oder Verhaltensweisen verletzt, bedroht oder eingeschüchtert wird. Es handelt sich hierbei um eine Form der emotionalen Misshandlung, bei der das Opfer gezielt manipuliert und kontrolliert wird.

Im Strafgesetzbuch ist die psychische Gewalt nicht als eigenständiger Straftatbestand definiert. Allerdings können Handlungen, die als psychische Gewalt eingestuft werden, unter bestimmten Umständen andere Straftatbestände wie Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) oder Beleidigung (§ 185 StGB) erfüllen. (Juraforum, 2023)

9.1.3.3 Sexualisierte Gewalt

Der Begriff sexualisierte Gewalt beschreibt jegliche Form der Gewalt, die im sexuellen Kontext steht.

„Sexualisierte Gewalt beginnt bereits bei jeder Form unerwünschter sexueller Kommunikation, bei obszöner und frauenfeindlicher Sprache und Gestik, aufdringlichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über ungewollte sexuelle Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr.“ (Terre des femmes, 2023)

9.1.4 Kindeswohlgefährdung, gem. § 8a SGB VIII)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern, andere Personen in Familien oder Institutionen (zum Beispiel Heime, Kitas, Schulen, Kliniken) durch ihr Verhalten das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassen einer angemessenen Sorge geschehen. Maßstab hierfür sind gesellschaftlich geltende Normen und eine begründete professionelle Einschätzung. Die Folgen können Verletzungen, körperliche und seelische Schädigungen oder Entwicklungsgefährdungen bei einem Kind oder Jugendlichen sein. Säuglinge und Kleinkinder sind in besonderem Maß betroffen. (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, 2023)

9.2 Quellen

- Terre des femmes
- Juraforum
- Landesgewaltschutzkonzept NRW
- Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend und UNICEF